

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Bürgerhauses
der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
17.03.2008**

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.

**§ 3
Gebührenabwicklung und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d. h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin, abgesagt und ist eine weitere kostenpflichtige Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich, sind 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautions in Höhe von 500,00 € oder die Benutzungsgebühr im Voraus erheben.

Die Kegelbahnen können durch Geldeinwurf in die Kegelbahnautomaten in Betrieb genommen werden.

**§ 4
Mehrwertsteuer**

Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr; sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.

**§ 5
Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	161,00 €
Kleiner Saal	83,00 €
Foyer	46,00 €
Vielphonraum	37,00 €
Clubraum 1	29,00 €
Clubraum 2	29,00 €

Bei Verkaufsveranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu zahlen.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich gemeindliches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00 € erhoben.

Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog § 8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 35,00 Euro/Stunde an.

§ 6 Sonderregelungen

- I. Für Neu-Anspacher Vereine, Verbände, Parteien, Schulen, Kirchen und der Volkshochschule gilt folgende Ausnahme:

Für Vereinsveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld oder ähnliche Entgelte (z. B. Teilnahmegebühren, Startgelder, Unkostenbeiträge oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen) gelten die folgenden ermäßigten Gebühren:

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	97,00 €
Kleiner Saal	50,00 €
Foyer	28,00 €
Vielphonraum	22,00 €
Clubraum 1	17,00 €
Clubraum 2	17,00 €

Bei der Inanspruchnahme von mehr als einem zusätzlichen Belegungstag für Proben, Auf- oder Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten. Als kostenloser Belegungstag für Proben und Auf-/Abbau gilt auch die Zeit von 12 Uhr des Vortages der Veranstaltung bis 12 Uhr des Tages nach der Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld o. ä. werden diese Gebühren im Rahmen der „Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen“ bzw. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen intern verrechnet.

- II. Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden die ermäßigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden intern verrechnet.
- III. Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung die ermäßigten Gebühren. Für Verkaufsveranstaltungen oder sonstige gewerblichen Veranstaltungen gelten die Gebührensätze gem. § 5 dieser Gebührenordnung.

§ 7 Nebenkostenpauschale

Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:

Bis einschl. 74 Personen	kostenfrei
ab 75 Personen	25,00 €

ab 200 Personen	45,00 €
ab 400 Personen	80,00 €.

§ 8 Reinigungskosten

Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.

§ 9 Kegelbahnen

Die Kegelbahngebühr beträgt 6,00 € (inkl. MwSt.) pro Bahn und Stunde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

(Rechtskräftig seit dem 04.04.2008)

Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach

Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probertermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern - angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage).

Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt dem Gemeindebrandinspektor respektive Stadtbrandinspektor vorgelegt werden. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Gemeindebrandinspektors respektive Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.

Für öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder oder ähnliche Entgelte erhoben werden, werden den örtlichen Vereinen einmal im Jahr die städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser, der Gemeinschaftssaal und die Milchhalle Westerfeld) kostenfrei überlassen, d. h. es entfallen sowohl Kosten für die Miete als auch Kosten für den Brandschutz (sofern dieser notwendig ist). Ein Kostenbefreiungsantrag ist von den Vereinen innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung an den Magistrat zu stellen. Die Nebenkostenpauschale und evtl. anfallende Reinigungskosten sind in jedem Fall zu entrichten.

Bei jeder Veranstaltung müssen vom Veranstalter Personen für Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen. Wichtig ist, die beantragten Proben- und Benutzungszeiten einzuhalten.

Alle mitgebrachten Aufbauten/Dekorationen und anfallender Müll müssen vom Veranstalter nach jeder Veranstaltung sofort selbst entsorgt werden.

Die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine wird von den Haustechnikern übernommen.

Eine Bewirtung ist grundsätzlich nur über die Bürgerhausgaststätte möglich.

Die Reservierung der Kegelbahnen erfolgt über die Pächter der Bürgerhausgaststätte. Der Betrieb der Kegelbahnen erfolgt durch Einwurf von 1 € Münzen in die Münzautomaten. Es sind die Benutzungsregeln zu beachten.

Für die Garderobe und entsprechende Versicherung ist der Veranstalter verantwortlich. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung.